



wissenswert

Tagungsband
NATURA 2000
Naturschutz als gemeinsame Aufgabe
25. April 2025
www.hohetauern.at

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich: Die Referenten
Nationalparkrat Hohe Tauern, Kirchplatz 2, 9971 Matrei i. O.
Satz: Bianca Brugger, Nationalpark Hohe Tauern
Layout: vorauer&friends
Titelbild: Vordermoos c NPHT Schneider



Inhaltsverzeichnis

Hoheitsverwaltung, Vertragsnaturschutz, Vertragsverletzungsverfahren Dr. Daniela BRANDNER	Seite	1
Woher kommt die Natura 2000 - Idee und wie werden die EU-Vorgaben im Land Salzburg umgesetzt? DI Simon KLINGLER	Seite	3
Erhaltungsziele für Natura 2000 und günstige Referenzen als Wegweiser zum günstigen Erhaltungszustand Dr. Thomas ELLMAUER	Seite	5
Neophytenmanagement zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Schutzgütern Andreas SCHARL MSc	Seite	8
Der Nationalpark Hohe Tauern als Natura 2000-Gebiet - Schutzgüter, Ziele, Management Sylvia FLUCHER MSc und Wolfram LECHNER MSc	Seite	10
Natura 2000 und Almwirtschaft - Chancen, Konflikte und Fördermöglichkeiten Mag. Dr. Susanne AIGNER	Seite	13
Praxisbeispiele Thomas HARITZER	Seite	15
Klimawandel und Artensterben: Natura 2000 als Chance? Mag. Arno ASCHAUER	Seite	17



Hoheitsverwaltung, Vertragsnaturschutz, Vertragsverletzungsverfahren

Der Nationalpark Hohe Tauern ist nicht nur der größte Nationalpark des Alpenraums, sondern auch eines der bedeutendsten Schutzgebiete Europas. Seine rechtlichen Strukturen sind vielschichtig und ergeben sich aus einem Geflecht nationaler und internationaler Normen – von landes-, bundes- und europarechtlichen Vorgaben bis hin zu internationalen Abkommen. Eine wesentliche Rolle spielen zudem die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geschaffenen individuellen Rechtsquellen.

All diesen Bestimmungen liegt ein gemeinsames Ziel zugrunde: den einzigartigen Naturraum des Nationalparks Hohe Tauern Salzburg langfristig zu bewahren und seine nachhaltige Nutzung zu sichern („Schützen und Nützen“).

§ 1 Abs. 1 S.NPG (Grundlagen) lautet:

„Dieses Gesetz wird in dem Bewusstsein erlassen, dass die Hohen Tauern einen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen mit großflächigen unberührten Naturlandschaften darstellen. Diese Naturlandschaften sind eng verzahnt mit der seit vielen Jahrhunderten durch Fleiß und Ausdauer der bergbäuerlichen Bevölkerung nachhaltig gepflegten Kulturlandschaft. Hier steht die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der naturnahen Kulturlandschaft gleichrangig neben dem Schutz der Naturlandschaft.“

Das Salzburger Nationalparkgesetz (S.NPG) und die aus seiner Ermächtigung folgenden Verordnungen (zB Schutzbestimmungenverordnung für die forstliche Nutzung) sind die zentrale Rechtsgrundlage für den Nationalpark Hohe Tauern im Bundesland Salzburg. Als Landesgesetz ist das Salzburger Nationalparkgesetz grds. auch so zu verstehen, dass auf die regionalen Besonderheiten, zB auf die Spezifika der Hohen Tauern und des Hochgebirges, speziell eingegangen werden kann – was so auch von unserer Bundesverfassung bei der Kompetenzverteilung gut durchdacht war –, allerdings sind die Naturschutzgesetze der Bundesländer allesamt vor dem Hintergrund völker- und unionsrechtlicher Bestimmungen zu verstehen, was den Grundsatz des § 1 (1) S.NPG relativiert. Denn: Unionsrecht genießt Vorrang vor nationalem Recht, inkl. Verfassungsrecht.

Was heißt das für die Praxis?

Wenn ein Antrag gestellt wird für eine Maßnahme im Nationalparkgebiet, worüber ein Bescheid zu erlassen ist, dann ist – wenn es sich um ein Natura 2000-Gebiet handelt – und das ist flächendeckend im Salzburger Teil des Nationalparks Hohe Tauern –, zwingend eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen, was dazu führen kann, dass einem Antrag der Erfolg zu versagen ist, wenn die Maßnahme unvereinbar ist mit den besonders zu schützenden Lebensräumen und/oder Individuen. Hier gibt es keine Interessenabwägung.

Die unionsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten; Verordnungen der EU gelten unmittelbar und Richtlinien der EU sind im nationalen Recht umzusetzen. Ansonsten drohen mitunter schwerwiegende Konsequenzen und die Europäische Kommission kann ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, was zu einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof und zur Verhängung empfindlicher Geldbußen führen kann.

Dass es sich bei der Umsetzung von EU-Recht um einen schwierigen legislativen Akt handelt, der in Einklang mit den strikten Vorgaben der EU unter gleichzeitiger Beachtung der regionalen Besonderheiten im Nationalpark Hohe Tauern (hier: Salzburg) zu erfolgen hat, zeigte sich im Herbst 2023 und avancierte zu einem medienwirksamen Politikum: Trotz der hohen naturschutzrechtlichen Standards, die insbesondere im Salzburger Nationalparkgesetz bereits ihre gesetzliche Verankerung gefunden haben, stellte die Europäische Kommission die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens in Aussicht, da nach Brüsseler Ansicht den Erfordernissen des „Natura-2000-Regimes“ (noch) nicht vollumfänglich entsprochen worden sei. Aus diesem Grund ist eine weitere Novellierung des Salzburger Nationalparkgesetzes erforderlich. Diese befindet sich derzeit (Stand: April 2025) in Umsetzung. Es wird dadurch einem höchstmöglichen naturschutzrechtlichen Standard Rechnung getragen werden, ohne die regionalen Besonderheiten und historisch gewachsenen Gegebenheiten des Nationalparks Hohe Tauern Salzburg außer Acht zu lassen.



Und dabei wird dem Instrument des Vertragsnaturschutzes eine wesentliche Funktion zukommen – so der Plan (Stand: April 2025):

Der Vertragsnaturschutz ist eine weitere tragende Säule innerhalb der rechtlichen Strukturen des Nationalparks Hohe Tauern. Er trägt maßgeblich dazu bei, die ökologischen Schätze des Gebiets langfristig zu bewahren und zugleich die historisch gewachsene Kulturlandschaft der Region zu erhalten. Dadurch entsteht ein nachhaltiges Miteinander von Mensch und Natur – Natur und Kultur – was dem Nationalpark Hohe Tauern Salzburg letztendlich seine Einzigartigkeit und unverwechselbare Identität verleiht.

Besonders im Bundesland Salzburg kommt dem Vertragsnaturschutz eine zentrale Bedeutung zu: Er basiert auf individuell ausgehandelten Vereinbarungen zwischen dem Salzburger Nationalparkfonds und den Grundeigentümern. Diese Verträge schaffen eine rechtliche Grundlage für die nachhaltige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Ziel ist es, ökologisch wertvolle Lebensräume zu bewahren und die Artenvielfalt gezielt zu fördern. Dies gilt auch für die jagdliche Nutzung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, spezifische Schutzmaßnahmen umzusetzen, wofür sie im Gegenzug finanzielle Unterstützung und Fördermöglichkeiten erhalten.

Das grundlegende Bekenntnis zum Wert privatrechtlicher Vereinbarungen als Ergänzung hoheitlicher Bestimmungen wurde daher ebenfalls an prominenter Stelle im Gesetz verankert - § 1 (4) S.NPG (Grundlagen):

„Das Land Salzburg bekennt sich zum Vertragsnaturschutz als Ergänzung der in diesem Gesetz und in den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen vorgesehenen Schutzbestimmungen. Anstelle oder neben hoheitsrechtlichen Maßnahmen sind daher vom Salzburger Nationalparkfonds auch privatrechtliche Vereinbarungen zur Umsetzung der Nationalparkziele (§ 2) anzustreben.“

Der Vertragsnaturschutz wird für den „Tatbestand“ der landwirtschaftlichen Nutzung von Bedeutung sein, wenn in Zukunft auf Basis des Salzburger Nationalparkgesetzes eine neue Verordnung erlassen werden soll, wo es um die Konkretisierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Nationalpark Hohe Tauern geht. Es ist geplant, flächendeckend eine Almkartierung durchzuführen, die vorherrschenden Lebensräume zu bestimmen und zu bewerten um dann die entsprechenden naturschutzrechtlichen Schlüsse daraus ziehen zu können UND dadurch den Vorgaben der EU zu entsprechen.

Und hier schließt sich mE auch wieder der Kreis und der Grundgedanke des Salzburger Nationalparkgesetzes lebt erneut auf (§ 1 (1) S.NPG), denn – und davon bin ich überzeugt - nur ein gemeinsames Zusammenwirken sämtlicher Akteure wird langfristig Erfolg bescheren:

„Dieses Gesetz wird in dem Bewusstsein erlassen, dass die Hohen Tauern einen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen mit großflächigen unberührten Naturlandschaften darstellen. Diese Naturlandschaften sind eng verzahnt mit der seit vielen Jahrhunderten durch Fleiß und Ausdauer der bergbäuerlichen Bevölkerung nachhaltig gepflegten Kulturlandschaft. Hier steht die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der naturnahen Kulturlandschaft gleichrangig neben dem Schutz der Naturlandschaft.“

Dr. Daniela BRANDNER, Juristin Nationalpark Hohe Tauern, Salzburg

Woher kommt die Natura 2000 - Idee und wie werden die EU-Vorgaben im Land Salzburg umgesetzt?

Die Idee von Natura 2000 stammt aus der Europäischen Union und ist Teil der Bemühungen zum Schutz der biologischen Vielfalt. Natura 2000 ist ein Netzwerk von Schutzgebieten, das auf zwei zentralen EU-Richtlinien basiert: der Vogelschutzrichtlinie (1979) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (1992). Ziel ist es, gefährdete Arten und Lebensräume zu bewahren und zu fördern.

Im Land Salzburg werden die EU-Vorgaben durch verschiedene Maßnahmen und Programme umgesetzt. Dazu gehören:

- Ausweisung von Schutzgebieten: Bestimmte Gebiete werden als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen, um die dort vorkommenden Arten und Lebensräume zu schützen.
- Managementpläne: Für jedes Natura 2000-Gebiet wird ein Managementplan erstellt, der Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Schutzgüter festlegt.
- Monitoring und Berichterstattung: Es werden regelmäßige Überwachungen durchgeführt, um den Zustand der Schutzgebiete zu dokumentieren und zu bewerten. Die Ergebnisse werden an die EU-Kommission berichtet.
- Förderprogramme: Es gibt finanzielle Unterstützung für Landwirte und andere Nutzer, die Maßnahmen zum Schutz der Natura 2000-Gebiete umsetzen.

Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Biodiversität in Salzburg zu erhalten und die EU-Vorgaben effektiv umzusetzen.

Natura 2000 in Salzburg

Wie werden die EU Vorgaben umgesetzt?



- 42 FFH-Lebensraumtypen vorkommenden
- 40 FFH-Arten
- 188 VS-Arten

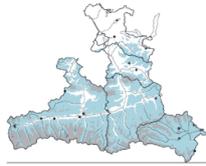


Umsetzung der EU-Vorgaben

Beispiel - Firnisglänzendes Sichelmoos



Natura 2000 in Salzburg Erhaltungs- und Entwicklungsziele



1. Wissenschaftliche Erhebung (Grundlagenerhebung) der signifikanten Vorkommen
2. Meldung der geplanten Schutzgebietskulisse an die EU-Kommission
3. Ausweisung eines Schutzgebietes mittels VO der Landesregierung
4. Erstellung eines Managementplan
 - Erhaltungs- und Entwicklungsziele / Vertragsnaturschutz
5. Ansprechpartner vor Ort - Schutzgebietsbetreuung
6. Evaluierung der Fachplanung

- Bedrohungen (Threads)
 - Nährstoffeinträge durch intensive landwirtschaftliche Nutzung
 - Verschilfung durch Bewirtschaftungsaufgabe
 - Hydrologische Veränderungen durch Entwässerungsgräben
- Maßnahmen
 - Anpassung der Pflege - Sommermahd mit Hydromäher - Verfrachtung reduzieren
 - Schaffung von Pufferzonen (Düngungsverzicht)
 - Verzicht auf Instandhaltung der Entwässerungsgräben



Kurzfassung
Managementplan
Lucia Lacke

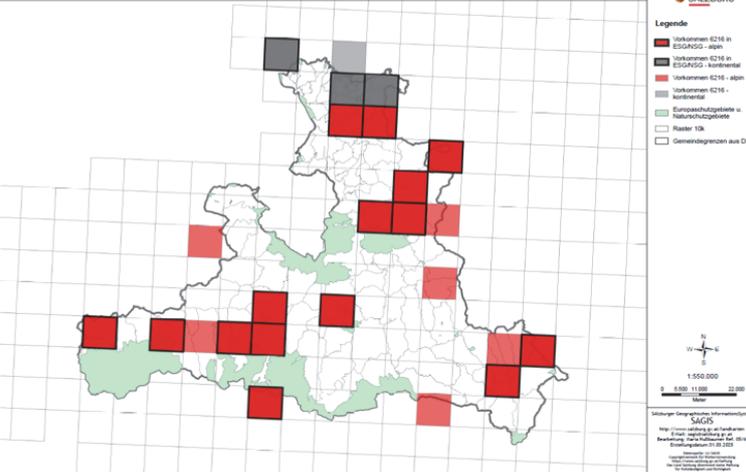


Umsetzung der EU-Vorgaben

Beispiel - Firnisglänzendes Sichelmoos



6216 Hamatocaulis vernicosus im Bundesland Salzburg



Natura 2000 in Salzburg

Ansprechpartner vor Ort



Die Schutzgebietsbetreuung stellt sich vor

Aufgabe der Schutzgebietsbetreuung ist die fachlich fundierte Betreuung ausgewählter Schutzgebiete im Bundesland Salzburg. 2007 ins Leben gerufen, ist die Schutzgebietsbetreuung mittlerweile in allen Bereichen etabliert. Die Schutzgebietsbetreuer:innen tragen maßgeblich dazu bei, einen naturschutzfachlich guten Zustand der Schutzgebiete zu bewahren oder einen solchen herbeizuführen.

Die Schutzgebietsbetreuer:innen sind Ansprechpartner:innen für die verschiedenen Interessens- und Nutzergruppen in den Schutzgebieten.

gefördert auf 100% Basis durch das Österreichische Umweltministerium
Land Salzburg, Uff Nr. 1/21

Impressum
Bundesland Land Salzburg | Herbergsplatz 1
5020 Salzburg, Österreich
Telefon: +43 (0)662 5020
E-Mail: office@land.salzburg.gv.at
Webseite: www.land.salzburg.gv.at
Land Salzburg | Österreichische Umweltverwaltung
Bundeshauptstadt Wien | 1010
Land Salzburg | Uff Nr. 1/21

Die Schutzgebietsbetreuer:innen

Flatschau
Anita Sinner, MSc
Ulrich-Schnee-Strasse 18
5020 Salzburg
Tel: +43 (0)662 5026
Mail: anita.sinner@land.salzburg.gv.at

Alexander Niedrist, MSc
Ulrich-Schnee-Strasse 18
5020 Salzburg
Tel: +43 (0)662 2939
Mail: alexander.niedrist@land.salzburg.gv.at

Salschauen
Rosanna Scriba, MSc
Ulrich-Schnee-Strasse 18
5020 Salzburg
Tel: +43 (0)662 5042
Mail: rosanna.scriba@land.salzburg.gv.at

Ternwang, Pungau
Johann Trifka, MSc
Ulrich-Schnee-Strasse 18
5020 Salzburg
Tel: +43 (0)662 5025
Mail: johann.trifka@land.salzburg.gv.at

Lungau
Clara Leutgeb, MASC
Gartenmaier 3
5080 Tamsweg
Tel: +43 (0)6622 2 5030
Mail: clara.leutgeb@land.salzburg.gv.at

Pinggau
Andreas Scharl, MSc
Bauernstraße 3
5070 Bruck an der Glocknerstraße
Tel: +43 (0)6622 2 5038
Mail: andreas.scharl@land.salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/schutzgebietsbetreuung



Schutzgebiets- betreuung in Salzburg

Für Mensch
und Natur



Mit Unterstützung von Land und Europäischen Union
Wir lieben Land
Aufforstung von der Europäischen Union

Erhaltungsziele für Natura 2000 und günstige Referenzwerte als Wegweiser zum günstigen Erhaltungszustand

Natura 2000, das kohärente, ökologische Schutzgebietsnetzwerk der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) soll die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem - also europäischem - Interesse gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL).

Der Terminus des „günstigen Erhaltungszustands“ war bis zur Verabschiedung der FFH-RL im Jahr 1992 - in Österreich trat die RL mit dem Beitritt zur EU im Jahr 1995 in Kraft - noch in keinem anderen Naturschutzgesetz als Ziel formuliert worden. Artikel 1 der FFH-RL nimmt daher eine Legaldefinition dieses wichtigen Begriffes vor. Auf Basis der darin getroffenen Festlegungen entwickelte die Europäische Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine Methode zur Bewertung des Erhaltungszustands. In dieser werden für Arten und Lebensraumtypen jeweils vier Parameter hinsichtlich ihres aktuellen und des angestrebten günstigen Zustands, sowie des Trends in der unmittelbaren Vergangenheit bzw. der absehbaren Zukunft beurteilt. Diese Methode (vgl. Abbildung) dient als Grundlage für die Berichte nach Artikel 17 FFH-RL, in welchen die Mitgliedstaaten alle sechs Jahre den Zustand der Arten und Lebensraumtypen an die Europäische Kommission übermitteln müssen.

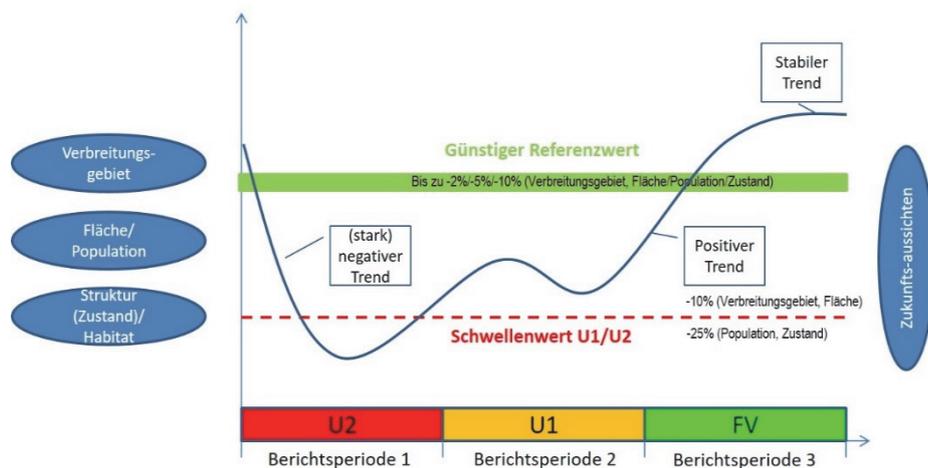


Abbildung 1: Methodik zur Bewertung des Erhaltungszustands anhand von Parametern, günstigen Referenzwerten und Trends. FV: günstige, U1: ungünstig-unzureichender, U2: ungünstig-schlechter Erhaltungszustand. Quelle: Ellmauer et al. 2015¹ (verändert).

Die günstigen Referenzwerte, welche für das Verbreitungsgebiet der Schutzgüter einerseits und für die Flächen der Lebensraumtypen bzw. die Populationen der Arten andererseits angegeben werden müssen, stellen die Messlatte dar, welche insbesondere durch Erhaltungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten erreicht werden soll. Ausgehend von den günstigen Referenzwerten können quantitative und messbare Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten in einem hierarchisch abgestuften Verfahren hergeleitet werden, wie dies nach FFH-RL und deren Interpretation durch den Europäischen Gerichtshof erforderlich ist (vgl. Ellmauer & Suske 2024²). In diesem Verfahren kann sichergestellt werden, dass die Natura 200-Gebiete gemeinsam im Netzwerk einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands auf biogeografischer Ebene leisten können.

Abbildung 2: Hierarchische Herleitung von Gebiets-Erhaltungszielen ausgehend vom Erhaltungszustand auf

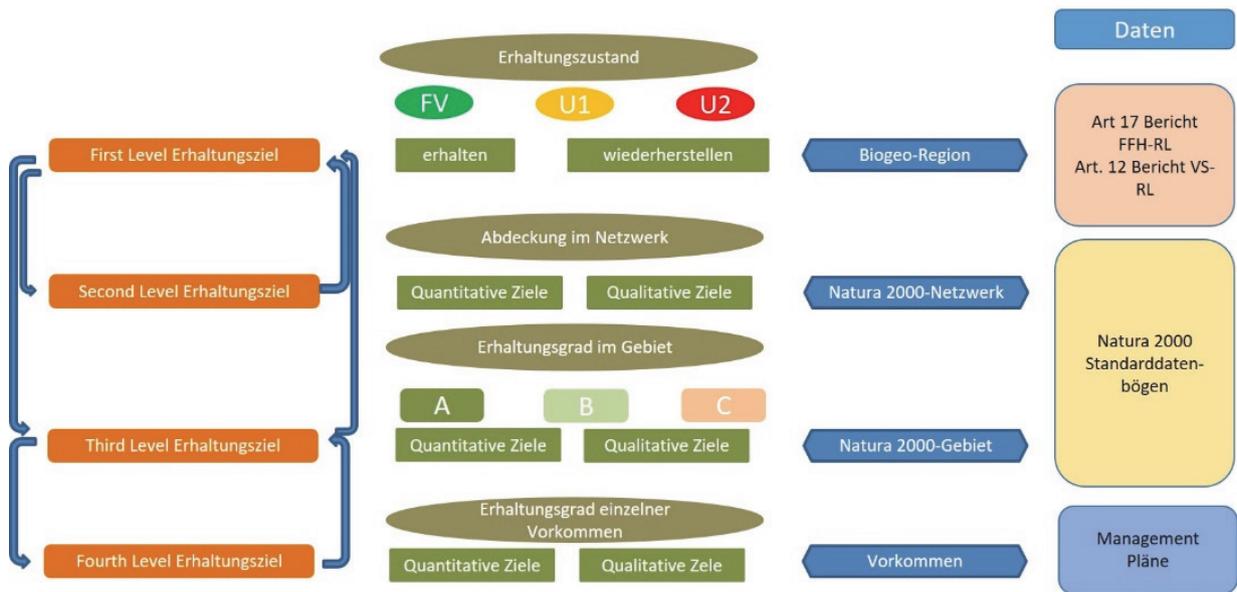


Abbildung 3: Hierarchische Herleitung von Gebiets-Erhaltungszielen ausgehend vom Erhaltungszustand auf

Die Europäische Kommission beanstandet in einem Vertragsverletzungsverfahren aus dem Jahr 2022 unter anderem, dass die in den Europaschutzgebietsverordnungen der österreichischen Bundesländer festgelegten Ziele nicht den Zustand der Arten und Lebensraumtypen ausreichend klar angeben, der erreicht werden soll, damit das Gebiet zum allgemeinen Ziel eines günstigen Erhaltungszustands beitragen kann. So nehmen die verordneten Ziele z.B. keinen Bezug auf die günstigen Referenzwerte und berücksichtigen nicht den Anteil, den ein Gebiet im Netzwerk zur Erreichung des übergeordneten Ziels erfüllen soll.

Nicht zuletzt aufgrund dieser mangelhaften Umsetzung der Natura 2000 Strategie konnten die Ziele der FFH-RL auch nach über 30-jährigen Bemühungen weder in Österreich noch in den anderen Mitgliedstaaten der EU erreicht werden. Der Erhaltungszustand der Schutzgüter hat sich auch nach drei Art. 17-Berichten, somit nach 18 Jahren praktisch nicht verbessert, sondern höchstens auf relativ niedrigem Niveau stabilisiert.

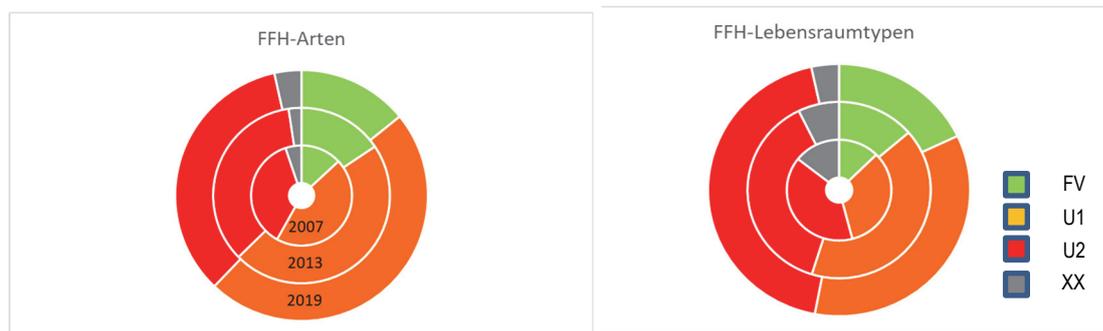


Abbildung 4: Erhaltungszustände von Arten und Lebensraumtypen in Österreich in den Berichten 2007 (Berichtsperiode 2000-2006), 2013 (Berichtsperiode 2007-2012) und 2019 (Berichtsperiode 2013-2018). FV: günstig, U1: ungünstig-unzureichend, U2: ungünstig-schlecht, XX: unbekannt. Quelle: Article 17 web tool (<https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>).

Aus diesem Grund, und weil die FFH-RL keinen Zeitplan für die Erreichung des günstigen Erhaltungszustands vorsieht, wurde von der Europäischen Kommission die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (VO 2024/1991) ausgearbeitet und dem Europäischen Parlament sowie dem Rat der EU zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit dieser sogenannten Wiederherstellungs-Verordnung (WH-VO), welche am 18.8.2024 in Kraft getreten ist, wird nun ein Zeitplan zur Wiederherstellung von Flächen bzw. zur Verbesserung des Zustands von Vorkommen der Schutzgüter verfolgt. Die WH-VO nimmt dabei unmittelbaren Bezug auf die Berichte nach



Artikel 17 FFH-RL und insbesondere auf die günstigen Referenzwerte. Die Mitgliedstaaten müssen in nationalen Wiederherstellungsplänen eine Strategie entwerfen, wie sie in einer zeitlichen Abfolge bis 2030, 2040 und schließlich 2050 den günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederherstellen wollen. Das Natura 2000 Schutzgebietsnetzwerk spielt auch im Rahmen der WH-VO weiterhin eine zentrale Rolle zur Zielerreichung.

Dr. Thomas ELLMAUER, Umweltbundesamt, Wien



Neophytenmanagement zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Schutzgütern

Neophytenmanagement in Salzburg

- Fokus auf Arten der IAS-Verordnung
 - Drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau
- Bekämpfung in hochwertigen Biotopen in Schutzgebieten
 - (v.A. Goldruten, Staudenknöterich, Astern, Strahlensame)
- ALLE Stakeholder (Land-, Forst-, Wasserwirtschaft, Infrastruktur, Handel, Gemeinden, Privatgärten), die in der Landschaft tätig sind, müssten koordinierte Maßnahmen ergreifen, um gegen diese Herausforderung bestehen zu können und die Schutzgüter langfristig zu erhalten

Chronologie und Maßnahmen

2017 Kartierung in ersten Schutzgebieten

- seit 2018 gezieltes Management durch Schutzgebietsbetreuer
- Koordination: Andreas Hofer (5/05)
- Monitoringflächen zur Evaluierung von Bekämpfungsmethoden
 - (Mahd, Rupfen, Ausgraben, etc.)
- Ziel: Eindämmen der weiteren Ausbreitung, Bestandsreduktion
- Erfolg: Erlöschen einzelner Bestände bei gewissenhaftem Management

Conclusio:

- Initialbestände konsequent bekämpfen
- Bei weniger bekannten Arten sofort Erfahrungswerte sammeln durch Bekämpfung und Monitoring
- Kartierung der Bestände als Entscheidungsgrundlage
- Laufende Evaluierung durch gezieltes Monitoring
- Bei Dominanzbeständen:
 - Nutzungsänderung (früherer Schnitt)
 - Wiedervernässung
 - gezielte Beweidung (Verbiss und Vertritt)

ESG Tauglgries

- Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*) bedroht
 - FFH-LRT 3240 Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit *Salix eleagnos*

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*): ca. 2 Brutpaare

- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*): letzte Nachweise 2016, Verbuschung!
- Kiesbankgrashüpfer (*Chorthippus pullus*): Verbuschung, lfd. Monitoring
- Bisheriges Management: Schwenden und auf Stock setzen, wenig effektiv für Bestandsreduktion.
- Zielkonflikt: Neophytenbekämpfung und Schutz der Kiesbankbrüter (temporäres Betretungsverbot)
- Aktueller Ansatz: Vollständiges Entfernen inkl. Wurzelstock sowie Unterbindung der Samenreife durch gezieltes Absammeln der Blüten
- Entwicklung Hilfsgeräte: Fliederstecher
- Herausforderung: Nachwuchs aus der Samenbank – langfristige und konsequente Bekämpfung über einige Jahre notwendig

ESG Sieben Möser

- Schwertblättrige Binse (*Juncus ensifolius*) bedroht
 - FFH-LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
 - Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*) Anhang II
- Bisheriges Management: Mahd zur Blüte, Versuch Ausreißen
 - Samendruck wird reduziert, Ausreißen nutzlos, da Rhizome in der Erde verbleiben. keine Bestandsreduktion erzielt.
- Aktueller Ansatz: Dauermonitoringflächen
 - Ausgraben der Rhizome bzw. "Wenden" der Wasen-Soden
- Herausforderungen:

- Nachwuchs aus der Samenbank – langfristige und konsequente Bekämpfung über einige Jahre notwendig.
- Beweidung/Vertritt scheint *Juncus ensifolius* zu begünstigen.
- Transport der Samen durch Oberflächenwasser (entlang von Gräben). Starkregen > Erosion im Oberhang > Ausschotterung im Niedermoor wird sehr schnell und dominant besiedelt.

Das Neophytenmanagement in Salzburg konzentriert sich auf Arten der IAS-Verordnung, insbesondere das Drüsige Springkraut und den Riesen-Bärenklau. In hochwertigen Biotopen innerhalb von Schutzgebieten werden vor allem Goldruten, Staudenknöterich, Astern und Strahlensame bekämpft. Alle Stakeholder, die in der Landschaft tätig sind, darunter Land-, Forst-, Wasserwirtschaft, Infrastruktur, Handel, Gemeinden und Privatgärtner, müssen koordinierte Maßnahmen ergreifen, um diese Herausforderung zu bewältigen und die Schutzgüter langfristig zu erhalten.

Im Jahr 2017 erfolgte in ersten Schutzgebieten die vollständige Kartierung der Neophytenvorkommen. Seit erfolgt 2018 ein gezieltes Management durch Schutzgebietsbetreuer unter der Koordination von Andreas Hofer. Monitoringflächen werden zur Evaluierung von Bekämpfungsmethoden wie Mahd, Rupfen und Ausgraben genutzt. Das Ziel ist die Eindämmung der weiteren Ausbreitung und Bestandsreduktion, wobei bei gewissenhaftem Management das Erlöschen einzelner Bestände erreicht werden kann.

Als Schlussfolgerungen kann festgehalten werden, dass die konsequente Bekämpfung von Initialbeständen und das Sammeln von Erfahrungswerten bei weniger bekannten Arten durch Bekämpfung und Monitoring als wesentliche Erfolgsfaktoren angesehen werden müssen. Die Kartierung der Bestände als Entscheidungsgrundlage und die laufende Evaluierung durch gezieltes Monitoring tragen ebenso zur effizienten Bekämpfung bei. Bei Dominanzbeständen werden Nutzungsänderungen wie früherer Schnitt, Wiedervernässung und gezielte Beweidung empfohlen.

Im ESG Tauglgries bedroht der Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*) die FFH-LRT 3240 Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit *Salix eleagnos* sowie die Brutpaare des Flussregenpfeifers (*Charadrius dubius*). Die letzten Nachweise des Flussuferläufers (*Actitis hypoleucos*) liegen aus dem Jahr 2016 vor, er reagiert sehr empfindlich auf die Verbuschung. Das bisherige Management durch Schwenden und auf Stock setzen war wenig effektiv. Der aktuelle Ansatz umfasst das vollständige Entfernen inklusive Wurzelstock und die Unterbindung der Samenreife durch gezieltes Absammeln der Blüten. Hilfsgeräte wie der Fliederstecher werden entwickelt, um die langfristige und konsequente Bekämpfung über einige Jahre zu unterstützen.

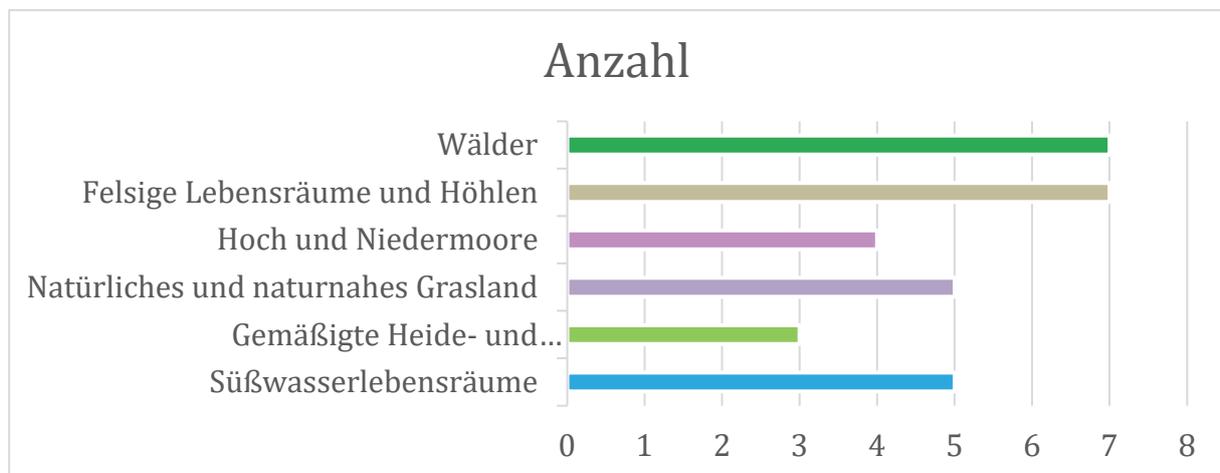
Im ESG Sieben Möser bedroht die Schwertblättrige Binse (*Juncus ensifolius*) die FFH-LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*). Das bisherige Management durch Mahd zur Blüte und Ausreißen war nicht erfolgreich, da die Rhizome in der Erde verbleiben. Der aktuelle Ansatz umfasst Dauermonitoringflächen und das Ausgraben der Rhizome bzw. das "Wenden" der Wasen-Soden. Herausforderungen sind der Nachwuchs aus der Samenbank, der eine langfristige und konsequente Bekämpfung über einige Jahre bedingt. Ebenso wird durch Beweidung/Vertritt das Vorkommen von *Juncus ensifolius* begünstigt. Der Transport der Samen durch Oberflächenwasser führt zur weiteren Ausbreitung im Gebiet. Starkregen führt zu Erosion im Oberhang und Ausschotterung im Niedermoor, wobei diese Flächen schnell und dominant von der Schwertblättrigen Binse besiedelt werden können.

Andreas SCHARL MSc, Schutzgebietsbetreuung Pinzgau

Der Nationalpark Hohe Tauern als Natura 2000-Gebiet – Schutzgüter, Ziele, Management

Der Nationalpark Hohe Tauern ist als ältester und größter Nationalpark Österreichs bekannt. Es ist jedoch den Wenigsten bewusst, dass er neben der IUCN Kategorie II „Nationalpark“ auch ein Natura 2000-Schutzgebiet (Europaschutzgebiet) nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union ist. Seit dem EU-Beitritt Österreichs 1995 sind durch die jeweiligen Bundesländer insgesamt 1.831 km² der 1.856 km² Nationalparkfläche als Natura 2000-Gebiete nominiert worden. Die Bestätigung durch die EU und die Umsetzung in den jeweiligen Ländern erfolgte einige Jahre später. Aber was bedeutet es für den Nationalpark Hohe Tauern ein Natura 2000-Gebiet zu sein?

Aufgrund der VS-RL und der FFH-RL gelten für bestimmte Arten und Lebensräume besonders strenge Schutzbestimmungen, die in den Anhängen der Richtlinien angeführt werden. Im Nationalpark Hohe Tauern kommen laut den Standarddatenbögen der Bundesländer 31 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL (FFH-LRT), 14 Arten nach Anhang II der FFH-RL, 19 Vogelarten nach Anhang I der VS-RL und etliche regelmäßig auftretende Zugvogelarten vor. Lärchen-Zirbenwälder gehören ebenso zu diesen Lebensräumen von europäischer Bedeutung wie alpine Rasen, Schutthalden oder permanente Gletscher. Die größte Flächenausdehnung im Nationalpark haben felsige Lebensräume und Grasland. Arten wie Steinadler, Bartgeier, Schwarz-, Grau- oder Dreizehenspecht, Stein-, Hasel-, Birk- und Schneehuhn, Wanderfalke, Uhu, Skabiosen-Schreckenfalter oder Kleine Hufeisennase fallen ebenfalls unter diesen europäischen Schutz. Typische Zugvogelarten im Nationalpark sind z.B. Bergpieper, Steinschmätzer oder Felsenschwalbe.



Anzahl der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I in den Natura 2000-Gebieten Hohe Tauern

Der Erhaltungszustand dieser Lebensräume und Arten von europäischer Bedeutung muss nach den Vorgaben der FFH-RL und VS-RL langfristig erhalten oder allenfalls wiederhergestellt werden. Einfluss auf den Erhaltungszustand haben in Bezug auf die Lebensraumtypen insbesondere das Flächenausmaß und der Erhaltungsgrad der Einzelflächen sowie bei den Tier- und Pflanzenarten die Parameter Population und Habitat. Während einige Lebensräume und Arten sich am besten ohne menschlichen Einfluss entwickeln, sind andere für ihren Erhalt auf ein aktives Management, zum Beispiel durch regelmäßiges mähen, schwenden oder beweiden angewiesen. Ein wesentliches Ziel von international anerkannten Nationalparks der IUCN Kategorie II ist neben dem Erhalt der biologischen Vielfalt auch der Schutz der ökologischen Struktur und der unterstützenden ökologischen Prozesse. Natürlichen Prozessen soll der freie Lauf gelassen (Prozessschutz) und möglichst wenig eingegriffen werden. Obwohl beide Schutzgebietskategorien das natürliche Erbe erhalten sollen, ergeben sich in Einzelfällen Zielkonflikte aus den Vorgaben als Natura 2000-Gebiet und als Nationalpark. Dem soll durch eine adäquate Zonierung und ein an die Zonierung des Nationalparks



angepasstes Management begegnet werden. Die Kulturlandschaftsabhängigen Lebensraumtypen und Arten kommen vorwiegend in der Außenzone des Nationalparks vor, wo weiterhin Land- und Forstwirtschaft betrieben wird, während in der Naturzone keine menschliche Nutzung stattfindet. Die stärkste Ausprägung des Prozessschutzes findet sich im „Wildnisgebiet“, das nach den Kriterien der IUCN Kategorie Ib ausgewiesen wurde.

Im Nationalparkmanagement wird zur Zielerreichung auf verschiedene Instrumente zurückgegriffen. Hoheitliche Maßnahmen (z.B. Gesetze, Verordnungen, Bescheide) und privatrechtliche Maßnahmen (Vertragsnaturschutzvereinbarungen auf freiwilliger Basis, Förderungen) ergänzen sich und untermauern die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den örtlich betroffenen Interessensgruppen (insbesondere Grundeigentümer:innen und Nutzungsberechtigte). Begleitende Maßnahmen wie Besucherlenkung, Sensibilisierung, Umweltbildung, Forschung und Monitoring unterstützen die Umsetzung.

Zuständig für den hoheitlichen Bereich sind die Behörden und die Umweltschutzabteilungen der Bundesländer und für den privatrechtlichen Bereich überwiegend die Nationalparkverwaltungen und -fonds, wobei sich die konkrete Organisation zwischen den einzelnen Bundesländern unterscheidet. Die Managemententscheidungen sowie die Wahl der geeigneten Managementinstrumente zur Erhaltung und Wiederherstellung müssen unter Berücksichtigung einer Vielzahl an Voraussetzungen getroffen werden. Dazu gehören sowohl die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Schutzgutes, dessen Verbreitung im Gebiet, bekannte Gefährdungsfaktoren, als auch die organisatorischen Strukturen sowie die Einbindung der örtlichen Interessensgruppen.

Beispiele für das Management des Natura 2000-Schutzgebiets Hohe Tauern Salzburg sind:

- Artenreiche Borstgrasrasen (FFH-LRT 6230*): Es handelt sich um einen mageren Weidelebensraum, der durch die Jahrzehnte lange Bewirtschaftung in der Kulturlandschaft des Nationalparks entstanden ist. Unterhalb der Waldgrenze ist dieser Lebensraumtyp vorwiegend durch Nutzungsaufgabe oder Nutzungsintensivierung gefährdet. Eine an die Lebensräume angepasste landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung) wird gefördert, an die Naturschutzziele angepasste Schwendmaßnahmen unterstützt. Direkte Flächenverluste durch bauliche Maßnahmen sind auf gesetzlicher Basis geregelt (Bewilligungsverfahren und Verbote).
- Silikatschutthalden (FFH-LRT 8110): Es handelt sich um Lebensräume, die durch die Erosion der umliegenden Festgesteine und anschließende gravitative Prozesse entstanden, und aktuell im Nationalpark kaum gefährdet sind. Im Sinne des Prozessschutzes erfolgen keine Eingriffe.
- Grünes Koboldmoos (FFH-Art 1386): Das unscheinbare Moos ist eine charakteristische Art naturnaher und natürlicher Wälder, die auf mittel bis stark zersetztem Totholz und bei einem konstant feuchten Klima vorkommt. Gefährdungen bestehen durch Veränderungen des Waldklimas (große Aufflichtungen) und eine Verringerung der Menge an liegendem Totholz. Das Grüne Koboldmoos benötigt eine Metapopulation mit einem Gleichgewicht von neuem Vorkommen und dem Aussterben anderer. Managementziele sind Belassen/Förderung von Totholz, Vermeidung großflächiger Nutzungen und Einrichtung von Biotopschutzwäldern mit natürlicher Entwicklung.
- Birkhuhn (Vogelart A409) und Lärchen-Zirben-Wald (FFH-LRT 9420): Das Birkhuhn besiedelt Übergangsbereiche zwischen Wald, Zwergsträuchern und (sub-)alpinen Rasen, insbesondere an der Baumgrenze. Bevorzugt genutzt werden extensive Almflächen mit Zwergstrauchanteilen und Waldweiden - die Beweidung sichert hier das Lebensraummosaik. Der Lärchen- und/oder Zirbenwald bildet in vielen Bereichen des Nationalparks die Waldgrenze. Verbesserungspotenzial in Bezug auf den Erhaltungsgrad gibt es bei den Parametern Flächengröße und Totholz. Eine Erhöhung der Bestandesdichte könnte durch eine konsequente Wald-Weide-Trennung erreicht werden. Eine Abwägung der Ziele für Birkhuhn (und andere Arten mit vergleichbaren Lebensraumansprüchen) und Lärchen-Zirben-Wald ergibt, dass der standortgerechten Beweidung auf bestehenden Weideflächen der Vorzug gegeben wird, während in der Naturzone der Prozessschutz Vorrang hat.
- Bartgeier (Vogelart A076): Der Bartgeier ist ein großer Greifvogel der sich ausschließlich von Kadavern (hauptsächlich Knochen) ernährt und deshalb eine wichtige Rolle im Ökosystem einnimmt. Im Jahr 1913 im Alpenraum ausgerottet, wurde der Bartgeier ab 1986 in den Hohen Tauern, und später dem gesamten Alpenraum ausgewildert. Heute wird der Bestand in den Alpen wieder auf 350 Tiere geschätzt. Gefahren für die Individuen bzw. die Population stellen derzeit vor allem Bleivergiftung (z.B. Munitionssplinter im Aufbruch oder Knochen), Störung der Brutaktivitäten (z.B. Eisklettern, Drohnen), illegale Tötung (Giftköder, Abschuss) und Kollision (z.B. Stromleitungen, Windkraftanlagen) dar. Aufgrund des großen Aktionsradius sind auch Gefährdungen außerhalb des Nationalparks



relevant. Datengrundlage für die Managementmaßnahmen ist ein jährliches Monitoring der Brutpaare und die Verarbeitung von Sichtungsmeldungen. Der Umstieg auf bleifreie Munition in der Nationalparkregion wird finanziell unterstützt. Im Rahmen der Almförderungen ist das Belassen von verendeten Weidetieren verankert. Horstschutz zonen werden in Bewilligungsverfahren oder in konkreten Problemfällen ausgewiesen. Zusätzlich wird über die Öffentlichkeitsarbeit sensibilisiert.

Weiterführende Informationen: <https://hohetauern.at/de/natur/natura-2000.html>

Sylvia FLUCHER MSc, Biologin Nationalpark Hohe Tauern, Salzburg

Wolfram LECHNER MSc, Biologe Nationalpark Hohe Tauern, Salzburg



Natura 2000 und Almwirtschaft – Chancen, Konflikte und Fördermöglichkeiten

Natura 2000 und Almwirtschaft – Chancen, Konflikte und Fördermöglichkeiten

Seit der Besiedelung der Alpen durch den Menschen prägen Almen das Landschaftsbild dieser Gebirgsregion. Durch eine jahrhundertelange Nutzung hat sich ein vielfältiges Mosaik unterschiedlichster Lebensräume entwickelt – von artenreichen Borstgrasrasen über Lärchweiden, Fetweiden und Lägerfluren bis hin zu wertvollen Kalkmagerrasen und unberührten Naturlandschaften, wo das Vieh nicht hingelangt. Viele dieser Flächen sind ökologisch besonders bedeutend: Sie beherbergen seltene Tier- und Pflanzenarten und stehen teils unter europaweitem Schutz.

Als Mitglied der Europäischen Union beteiligt sich Österreich am Aufbau des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000, das dem Erhalt gefährdeter Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen dient. In allen Bundesländern wurden entsprechende Gebiete ausgewiesen – ein großer Teil davon liegt im Hochgebirge oder Regionen, die von der Almwirtschaft geprägt sind.

Damit im Natura 2000 Netzwerk die Ziele erreichen werden können, ist eine standortangepasste, an die ökologischen Erfordernisse der einzelnen Lebensräume angepasste Almwirtschaft unverzichtbar. Es geht also nicht nur um den Schutz unberührter Natur, sondern auch um die Erhaltung traditioneller Nutzungsformen, die ökologisch bedeutsam sind – und wirtschaftlich tragfähig bleiben müssen.

Die Auswirkungen der Beweidung sind je nach Lebensraum sehr unterschiedlich. Manche Lebensräume reagieren empfindlich – jeder Tritt kann dort bereits zu Veränderungen des ökologischen Gefüges führen. Andere Lebensräume hingegen sind auf Beweidung angewiesen: Ohne Nutzung drohen sie zu verbuschen oder zu verwalden, Problemarten wie der Adlerfarn oder Gehölze können überhandnehmen. Das richtige Maß der Beweidung und der richtige Zeitpunkt für die Beweidung ist meist entscheidend, ob der Vorteil der Beweidung überwiegt, oder ob sich eine Beweidung negativ auf den Erhaltungsgrad der Einzelflächen auswirken kann.

Gleichzeitig bringt die Ausweisung von Europaschutzgebieten auch Unsicherheiten mit sich. Viele Grundeigentümer*innen und Bewirtschafter*innen haben Bedenken bezüglich der Auswirkungen von Natura 2000 auf ihre Nutzungsmöglichkeiten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Überlegungen, wie sich die Almwirtschaft auf die geschützten Lebensräume auswirkt und wie der geforderte „günstige Erhaltungszustand“ erreicht oder gesichert werden kann.

Chancen und Fördermöglichkeiten

Vor diesem Hintergrund stellt sich die zentrale Frage: Was bringt Natura 2000 konkret für die Almen? Welche Chancen entstehen für die Almbäuerinnen und Almbauern – und wo liegen die Herausforderungen?

Um die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, stehen in Österreich verschiedene Förderinstrumente zur Verfügung. Sie unterstützen eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung und schaffen Anreize, die traditionellen Formen der Almwirtschaft fortzuführen. Damit sollen ökologische Ziele und die Interessen der Landwirt*innen in Einklang gebracht werden.

Naturschutzplan auf der Alm

Seit 2004 wird der Naturschutzplan auf der Alm in mehreren Bundesländern Österreichs angeboten – jeweils in ausgewählten Schutzgebieten. Ziel ist es, eine naturschutzgerechte und nachhaltige Almbewirtschaftung zu fördern, sensible Lebensräume zu erhalten sowie solche Lebensräume zu verbessern oder wiederherzustellen, die auf Beweidung angewiesen sind.

Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Almbäuerinnen und Almbauern. Ein zentrales Anliegen dabei ist die Partnerschaft zwischen Naturschutz und Landwirtschaft – gemeinsam für den Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität.

In der Praxis bedeutet das: Besonders schützenswerte Flächen werden durch gezielte Maßnahmen gepflegt oder aus der Nutzung genommen. Dazu zählen unter anderem:

- Schwendmaßnahmen – das Entfernen von Zwergsträuchern oder Jungbäume, um eine Verbuschung zu verhindern,
- Entsteinung und Errichtung von Lesesteinhäufen – um Weideflächen besser nutzbar zu machen,
- Auszäunen sensibler Lebensräume – wie trittempfindliche Moore, Quellfluren oder Verlandungszonen, um diese zu schützen.



Almentwicklungskonzepte im Nationalpark Hohe Tauern Tirol

Im Nationalpark Hohe Tauern Tirol wurde der Naturschutzplan weiterentwickelt: Die sogenannten Almentwicklungskonzepte verfolgen seit 2007 einen umfassenden Ansatz mit regelmäßiger Betreuung der Almen und einem engen, kontinuierlichen Austausch zwischen Nationalparkverwaltung und den Bewirtschafter*innen.

Naturschutz auf der Alm – Teil des ÖPUL 2023+

Die Maßnahme „Naturschutz auf der Alm“ ist Teil des Österreichischen Programms für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) und bietet einen Zuschlag zur Alpengprämie. Sie richtet sich an Almbetriebe in Schutzgebieten, die sich aktiv für den Erhalt der Biodiversität einsetzen.

Gefördert werden Maßnahmen wie naturschutzorientiertes Weidemanagement, Biotoppflege (z. B. Schwenden, Entsteinen, Freistellen verbuschter Flächen) und/oder angepasstes Düngemanagement.

Durch diese Förderung wird der zusätzliche Aufwand für die Bewirtschaftung abgegolten. Gleichzeitig leisten die Betriebe einen wertvollen Beitrag zum Arten- und Lebensraumschutz sowie zur Erhaltung der traditionellen, alpinen Kulturlandschaft.

Ein gemeinsamer Weg in die Zukunft

Die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen zeigt: Naturschutz und Landwirtschaft müssen keine Gegensätze sein. Im Gegenteil, sie können sich gegenseitig ergänzen.

So bleibt die Alm nicht nur ein Symbol für Kultur und Geschichte, sondern entwickelt sich zum Vorzeigemodell für eine nachhaltige Nutzung im Einklang mit der Natur.

Mag. Dr. Susanne AIGNER, Ökologiebüro Aigner, Köttmannsdorf





Praxisbeispiele

Agrargemeinschaft „Fleißner Ochsenalm“

Obmann: Thomas Haritzer

Fläche: 2252 ha

Futterfläche: 662 ha

Berechtigte: 63

Auftrieb: ca. 150 GVE

Koppelwirtschaft

Europaschutzgebiet „Hohe Tauern, Kärnten“

1995

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1995 wurden die beiden EU-Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union, die „Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie“ und die „Vogelschutz-Richtlinie“, für Österreich verbindlich.

Teile des Nationalparks Hohe Tauern in Kärnten wurden 1995 gemäß der Flora- Fauna-Habitat-Richtlinie und 2002 gemäß der Vogelschutz-Richtlinie nominiert. Betroffene Flächen davon waren die Kernzone und die Schutzgebiete.

Eine Zustimmung der betroffenen Grundbesitzer wurde nicht eingeholt.

2013

Die Europäische Kommission hat mit Mahnschreiben vom 30. Mai 2013 gegen die Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/4077 eingeleitet.

Die Kommission ist unter Berufung auf verschiedene Quellen der Auffassung, dass Österreich seiner Verpflichtung zur Errichtung eines Natura-2000- Netzwerks im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie) bislang nicht vollständig nachgekommen ist.

Das Bundesland Kärnten hat zur Klärung dieses Sachverhaltes hierzu aktuelle wissenschaftliche Expertisen eingeholt bzw. auf bestehende zurückgegriffen.

2017/2018

Nationalpark-Referent Landesrat Christian Ragger und Naturschutz-Landesrat Rolf Holub haben vorgeschlagen, die gesamte Kern- und Außenzone des Nationalparks zu Natura 2000 anzumelden.

Unter den Bauern gab es eine starke Opposition mit Unterschriftenaktion (ausgehend von Heiligenblut), die Wirkung zeigte.

Verhandlungen bewirkten, dass nur mehr gewisse, von den Grundbesitzern genannte Flächen deklariert und eingereicht wurden.

Dezember 2018

Im April 2018 wurde Sara Schaar als neue Landesrätin für Naturschutz und Nationalparks angelobt. In enger Abstimmung mit den Grundbesitzern wurde im Nationalpark Hohe Tauern zusätzlich eine Fläche von etwa 6.000 Hektar als Europaschutzgebiet ausgewiesen.

Die Grundbesitzer der Schutzgemeinschaft haben die Verordnung für das gesamte Europaschutzgebiet in den Hohen Tauern – rund 41.500 Hektar – selbst formuliert. Dabei legten sie besonderen Wert darauf, dass eine zeitgemäße, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie Jagd und Fischerei weiterhin möglich sind.



Ein Managementplan soll ausschließlich auf Wunsch der Grundeigentümer erstellt werden. Maßnahmen, die zu Ertragseinbußen oder Einschränkungen der Bewirtschaftung führen, müssen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes abgegolten werden.

Diese Verordnung, die exakt den Vorschlägen der Grundeigentümer entsprach, wurde von der Landesregierung beschlossen und umfasst sowohl die ursprüngliche Europaschutzgebietsfläche aus dem Jahr 1995 als auch die im Jahr 2018 nachnominierte Erweiterung.

Die Ausweitung der Gebietskulisse wie auch die Verordnung wurde von der Europäischen Kommission so akzeptiert.

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2018 / Ausgegeben am 11. Dezember 2018, 81.

Verordnung, Europaschutzgebiet „Hohe Tauern, Kärnten

§ 3 Erlaubte Maßnahmen

Im Europaschutzgebiet sind insbesondere folgende Maßnahmen unter Berücksichtigung des § 7 erlaubt:

- a) die Beibehaltung der durch die einschlägigen Gesetzesmaterien geregelten Bewirtschaftung;
- b) die zeitgemäße, dem Stand der Technik entsprechende land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, dazu zählen beispielsweise:
 1. Kalamitätenschäden (z. B. Borkenkäfer, Schneebruch u. ä.) aufzuarbeiten
 2. Forstschutzmaßnahmen durchzuführen
 3. Naturverjüngungsmaßnahmen einzuleiten oder die Wiederaufforstung unter Verwendung von autochthonen und/oder für den jeweiligen Waldbestandsraumtyp geeigneten Baumarten durchzuführen
 4. die standortangepasste Bewirtschaftung von Grünland (zB. Bergmähwiesen, Borstgrasrasen, Kalkrasen) bezubehalten
 5. die Ausübung der Alm- und Weidenutzung (z. B. Bewirtschaftung nach den Wirtschaftsvorschriften des Generalaktes bei Agrargemeinschaften, Pflege der Weideflächen durch Schwendmaßnahmen),
 6. das Aufstellen von Bienenstöcken
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- d) die Errichtung, Nutzung, Pflege, Wartung, Instandhaltung und Erneuerung von Infrastrukturanlagen (z. B. Wasserversorgungsanlagen, Wasserentsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen, Wege, Steige, Güterwege und Straßen, Seilbahnen, Gebäude wie Almhütten, Viehunterstände u. a., Wildbach- und Lawinenverbauungen etc.) und der Abbau von Stein, Lehm, Sand und Schotter für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- e) die Entnahme von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen, deren Instandhaltung sowie deren Erneuerung;
- f) die Nutzung und Instandhaltung von Quelfassungen und zugehöriger Wasserleitungen sowie deren Erneuerung und Erweiterung;
- g) Versorgungs- und Entsorgungsflüge
- h) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und Nutztieren;
- i) Schäden durch höhere Gewalt zu beheben
- j) Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe der öffentlichen Sicherheit und von Rettungsorganisationen einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher;
- k) sämtliche Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen, fischereiwirtschaftlichen, gewerblichen und touristischen Nutzung und Erschließung sowie Hochwasserschutzmaßnahmen und Wildbach- und Lawinenverbauung, sofern sie zu keiner wesentlichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter im genannten Gebiet führen;
- l) gegebenenfalls können Problemflächen durch Ersatzflächen getauscht werden.

Thomas HARITZER, Alm-, Landwirt, Heiligenblut



Klimawandel und Artensterben: Natura 2000 als Chance?

Die aktuelle Situation

Verschiedenste Studien zum Zustand der Natur in Österreich zeigen, dass es um die Artenvielfalt und die Biodiversität insgesamt schlecht bestellt ist: über 80 Prozent der nach der EU Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie³ geschützten Lebensraumtypen und Arten sind in keinem günstigen Erhaltungszustand⁴ (Abbildung 1). Weltweit schreitet das Artensterben mindestens zehn- bis hundertmal schneller voran, als es unter naturnahen Umständen der Fall wäre⁵, wodurch mittlerweile jede vierte Art vom Aussterben bedroht ist⁶.

Auch das Klima verändert sich stärker als bisher befürchtet – das zeigen nicht nur die in letzter Zeit spürbar häufiger auftretenden Extremwetterereignisse, sondern auch aktuelle wissenschaftliche Analysen⁷.

Um Arten und Lebensräume von europäischem Interesse in einen sogenannten „günstigen Erhaltungszustand“ zu bringen, wurde auf EU-Ebene das weltweit größte Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 entwickelt. In den 27 Mitgliedsstaaten gibt es mittlerweile über 27.000 Natura 2000 Gebiete, die knapp 19 Prozent der EU-Fläche abdecken. Österreich liefert derzeit mit insgesamt 353 Gebieten auf rund 15 Prozent der Landesfläche seinen Anteil und liegt damit auf Platz 16 aller Mitgliedsstaaten⁸.

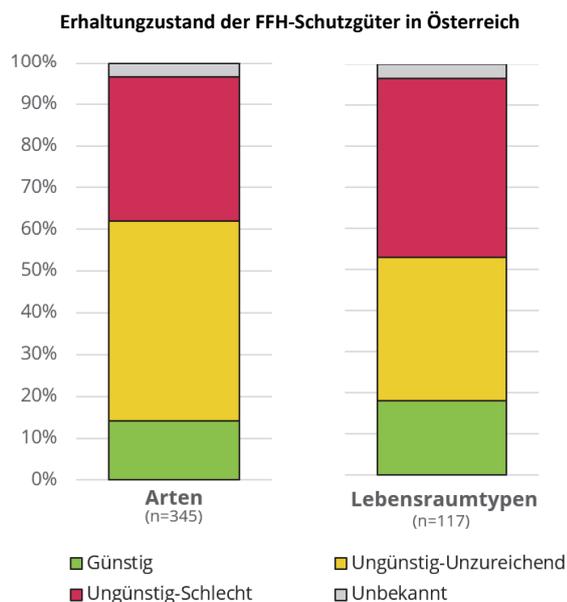


Abbildung 5: Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und Arten in Österreich. Die Ziffern in Klammer (x-Achse) geben die Anzahl der Bewertungen wieder. Quelle: Europäische Umweltagentur (2023)⁴

Die Auswirkungen

Eine gesunde Natur mit ihrer Artenvielfalt liefert uns eine Vielzahl sogenannter Ökosystemleistungen für unser tägliches Leben, wie zum Beispiel sauberes und ausreichendes Wasser, saubere Luft, einen gesunden Boden und damit Nahrungsmittel oder Grundstoffe für Arzneien. Intakte Ökosysteme besitzen weiters zentrale Funktionen in der Klimakrise: Sie speichern große Mengen an Kohlenstoff und Wasser, wirken durch ihre Schwammfunktion ausgleichend auf den Wasserhaushalt und tragen gleichzeitig zur Kühlung und Stabilisierung des lokalen Klimas bei. Der wirtschaftliche Nutzen dieser Ökosystemleistungen wird weltweit grob auf jährlich 170 bis 190 Billionen US-Dollar geschätzt, was dem Doppelten des globalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) entspricht. Allein dieser Wert unterstreicht die enorme Bedeutung, die der

³ Europäische Union (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>

⁴ Europäische Umweltagentur (2023): Conservation Status and trends of habitats and species - Dashboard. <https://www.eea.europa.eu/en/analysis/maps-and-charts/conservation-status-and-trends-article-17-national-summary-dashboards-archived?activeTab=8a280073-bf94-4717-b3e2-1374b57ca99d>

⁵ IPBES (2019): Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger des globalen Assessments der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen der Zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemleistungen. S. Diaz, J. Settele, E. S. Brondizio, H. T. Ngo, M. Guèze, J. Agard, A. Arneth, P. Balvanera, K. A. Brauman, S. H. M. Butchart, K. M. A. Chan, L. A. Garibaldi, K. Ichii, J. Liu, S. M. Subramanian, G. F. Midgley, P. Miloslavich, Z. Molnár, D. Obura, A. Pfaff, [...] C. N. Zayas (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 56 Seiten. https://www.de-ipbes.de/files/IPBES%20GA_SPM_DE_2020.pdf

⁶ ORF (2023): Artensterben größer als angenommen. <https://science.orf.at/stories/3222044>, zuletzt abgerufen am 14.04.2025

⁷ ORF (2025): Europa erwärmt sich am schnellsten. <https://science.orf.at/stories/3229787>, zuletzt abgerufen am 17.04.2025

⁸ Europäische Umweltagentur (2025): Natura 2000 Barometer - Dashboard. <https://www.eea.europa.eu/en/analysis/maps-and-charts/natura-2000-barometer-dashboards?activeTab=8a280073-bf94-4717-b3e2-1374b57ca99d>





Erhaltung der Biodiversität für das menschliche Wohlergehen zukommt, sowohl für lokale Gemeinschaften als auch für global tätige Unternehmen⁹.

Gestörte und übernutzte Lebensräume mit beeinträchtigter Artenvielfalt führen umgekehrt dazu, dass ursprünglich als Kohlenstoffspeicher funktionierende Ökosysteme zu zusätzlichen Treibhausgasquellen werden und damit den Klimawandel weiter verstärken. Dementsprechend sind Klimakrise und Biodiversitätskrise als „Zwillingskrise“ zu sehen, in der naturnahe Lebensräume die besten Verbündeten beim Kampf gegen den Klimawandel darstellen. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass nicht jede Maßnahme, die zum Beispiel einen positiven Beitrag für den Klimaschutz leisten würde, auch automatisch positiv auf die Biodiversität auswirkt. Genau aus diesem Grund sind beide Krisen gemeinsam zu betrachten und nach den besten Lösungen für beide Bedrohungen zu suchen.¹⁰

Natura 2000 als Chance, auch in der Zwillingskrise!

Bereits im Jahr 2014 durchgeführte Analysen zum Wert von Natura 2000¹¹ haben ergeben, dass der Gesamtwert dieses Netzwerkes damals schon mit rund 200 bis 300 Milliarden Euro pro Jahr zu beziffern war. Darunter fallen Leistungen für Tourismus, Erholung, Hochwasserschutz aber auch Versorgungsleistungen in Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft oder der Fischerei. Allein für den Tourismus in Natura 2000 Gebieten wurden jährliche Besucherzahlen zwischen ein und zwei Milliarden geschätzt. In Zusammenhang mit der Kohlenstoffspeicherung wurde festgestellt, dass eine Verbesserung des Zustandes der Lebensräume und Artenbestände auch den ökonomischen Gesamtwert um bis zu 50 Prozent erhöhen würde.

Mit dem Natura 2000 Netzwerk hat die EU eine weltweit einzigartige Chance, Natur- und Kulturlandschaften zu erhalten und wiederherzustellen – einschließlich jener Ökosystemleistungen, die für Klimaschutz, Anpassung an den Wandel und eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft unerlässlich sind. Um das zu ermöglichen, braucht es entsprechende personelle und finanzielle Rahmenbedingungen für ein zeitgemäßes Schutzgebietsmanagement. Investitionen in unsere Natur sind auch aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll: laut Schätzungen der Europäischen Kommission¹², bringt jeder in Renaturierung investierte Euro das acht bis 38-fache an Nutzen. Wird also bereits heute zielgerichtet in Renaturierung investiert, schafft das nicht nur ökologischen Mehrwert, sondern es werden auch die finanziellen Risiken von morgen gesenkt.

Für ein funktionierendes Natura 2000-Netzwerk, in dem sowohl der Naturschutz als auch eine nachhaltige und naturverträgliche Bewirtschaftung ihren Platz hat, braucht es ein Bindeglied auf der Fläche: Schutzgebietsmanager:innen sind nicht nur Expert:innen vor Ort, sondern wirken auch als lokale Infodrehscheiben und Vermittler:innen, um die Interessen aller Beteiligten gemeinsam zu behandeln. Integrierte Planungen in inklusiven Prozessen¹³ ermöglichen die Erstellung sogenannter „Mehrgewinnstrategien“¹⁴, die einen wesentlichen Beitrag für eine zukunftsfähige und lebenswerte Entwicklung in der Region leisten.

Kontakt: Mag. Arno Aschauer, Teamleiter für Biodiversität; WWF Österreich, Ottakringer Straße 114-116, 1160 Wien; Tel: +43 676 8348 8273, Mail: arno.aschauer@wwf.at

Mag. Arno ASCHAUER und Maria PEER, WWF Österreich Wien

⁹ NABU & BCG (2020): Wirtschaften im Einklang mit der Natur. <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/biodiv/200923-nabu-bcg-studie-biodiv2.pdf>

¹⁰ Pörtner, H.O., Scholes, R.J., Agard, J., Archer, E., Arneth, A., Bai, X., Barnes, D., Burrows, M., Chan, L., Cheung, W.L., Diamond, S., Donatti, C., Duarte, C., Eisenhauer, N., Foden, W., Gasalla, M. A., Handa, C., Hickler, T., Hoegh-Guldberg, O., [...] Ngo, H.T. (2021): Scientific outcome of the IPBES-IPCC co-sponsored workshop on biodiversity and climate change; IPBES secretariat, Bonn, Germany. <https://zenodo.org/record/5101125#.ZG4szXZByUk>

¹¹ Europäische Kommission, Institute for European Environmental Policy (2014): Der ökonomische Nutzen des Natura-2000-Netzes. Synthesebericht. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. <https://data.europa.eu/doi/10.2779/53166>

¹² Europäische Kommission (2022): Questions and Answers on Nature Restoration Law: restoring ecosystems for people, climate and planet. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_22_3747

¹³ IPBES (2024). Summary for Policymakers of the Thematic Assessment Report on the Underlying Causes of Biodiversity Loss and the Determinants of Transformative Change and Options for Achieving the 2050 Vision for Biodiversity of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services. O'Brien, K., Garibaldi, L., Agrawal, A., Bennett, E., Biggs, O., Calderón Contreras, R., Carr, E., Frantzeskaki, N., Gosnell, H., Gurung, J., Lambertucci, S., Leventon, J., Liao, C., Reyes García, V., Shannan, L., Villasante, S., Wickson, F., Zinngrebe, Y., and Perianin, L. (eds.). IPBES secretariat, Bonn, Germany. DOI: <https://doi.org/10.5281/zenodo.11382230>

¹⁴ WBGU – Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (2020): Landwende im Anthropozän: Von der Konkurrenz zur Integration. Berlin: WBGU. <https://www.wbgu.de/de/publikationen/publikation/landwende#>





ANREISE PER BAHN



Medieninhaber und Herausgeber, Verleger:

Nationalparkrat Hohe Tauern
Kirchplatz 2, 9971 Matri

Tel.: +43 (0) 4875 / 5112 | E-Mail: nationalparkrat@hohetauern.at



www.hohetauern.at